

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/25 1Ob9/03k, 1Ob50/13d, 1Ob65/14m, 1Ob211/14g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2003

Norm

ABGB §1304 A1

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines vom Kläger investierten Rettungsaufwands kann nicht schon in Gang gesetzt werden, ehe noch der Erfolg oder Misserfolg einer zweckmäßig ergriffenen Rettungsmaßname feststeht (hier: Beschwerde eines Fremden an den Verfassungsgerichtshof im Verfahren auf Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/03k

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 9/03k

Veröff: SZ 2003/29

- 1 Ob 50/13d

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 50/13d

Vgl aber; Beisatz: In Behördenverfahren, die keinen Kostenersatz kennen, stellt bereits die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des im Verfahren einschreitenden Rechtsanwalts einen positiven Schaden dar, der die kurze Verjährungsfrist des § 6 Abs 1 AHG in Gang setzt. Der Anspruch auf Ersatz der zur Abwehr der behaupteten Maßen rechtswidrigen Behördenentscheidung oder -verfügung aufgewendeten Verfahrenskosten verjährt dann nicht vor Ablauf eines Jahres nach Kenntnis darüber, ob der aus der bekämpften Entscheidung oder Verfügung drohende Nachteil abgewendet werden konnte. (T1)

- 1 Ob 65/14m

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 65/14m

Vgl aber; Beis wie T1

- 1 Ob 211/14g

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 211/14g

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117586

Im RIS seit

24.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at